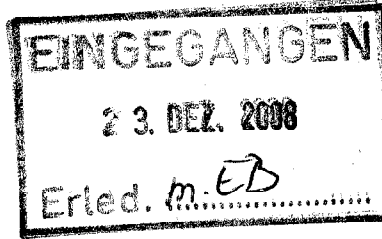


Landgericht Berlin, ZK 57, 10174 Berlin



Herrn Rechtsanwalt
Meinhard Starostik
Schillstraße 9
10785 Berlin

Fahrverbindungen:
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Erstellt am: 19.12.2008

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	Tel.	Fax	Datum
57 T 62/08	45/08				19.12.2008

Sehr geehrter Herr Starostik,
in der Sache
Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland

ist beabsichtigt, auf die Streitwertbeschwerde des Klägers den Streitwertbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 13. August 2008 abzuändern und den Streitwert auf 4.000,- EUR festzusetzen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Amtsgericht Tiergarten unter Abkehr von seiner Streitwertfestsetzung vom 18. Januar 2008 den Streitwert auf nunmehr 35.000,- EUR festgesetzt. Soweit das Amtsgericht den Streitwert vormals mit 4.000,- EUR bemessen und der Kläger gegen diese Festsetzung Beschwerde eingelegt hatte, hat die Kammer in ihrem Beschluss vom 01. April 2008 – 57 T 14/08 – Folgendes ausgeführt:

„Die Wertfestsetzung ist nicht zu beanstanden. Der Kläger begehrt mit seiner Klage, der Beklagten zu unter-sagen, die IP-Adresse seines zugreifenden Hostsystems über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern, soweit die Speicherung nicht im Störfall erforderlich ist. Der Kläger beruft sich dabei auf einen Unterlassungsanspruch nichtvermögensrechtlicher Art. Für die Festsetzung des Streitwerts ist dabei § 48 Abs. 2 GKG heranzuziehen. Der Streitwert ist danach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien nach freiem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist zunächst auf das Interesse des Klägers abzustellen, das ideeller Natur und kaum objektivierbar ist. Zwar hat der Kläger sein Interesse auch als rein ideeller Art angegeben und mit 300,- EUR beziffert. Indes sind auch die weiteren Umstände zu berücksichtigen. So ergibt sich hinsichtlich des Umfangs der Klageschrift, dass die Ausführungen des Klägers mit 13 Seiten verglichen mit anderen amtsgerichtlichen Unterlassungsklagen als überdurchschnittlich anzusehen sind (vgl. zum Umfang der Sache Meyer, GKG, 9. Aufl, § 48 Rz. 14). Bei Unterlassungs- und Widerrufsklagen kann auch bedeutsam sein, welches Gewicht ihnen von den Parteien zugemessen wird;

insbesondere die Stellung der Partei im öffentlichen Leben spielt eine Rolle (vgl. Meyer aaO Rz. 16). Vorliegend nimmt die Beklagte eine besondere Stellung im öffentlichen Leben ein. Hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers liegen keine Erkenntnisse vor. Schließlich bildet in der Regel der Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG einen brauchbaren Ansatz (vgl. Wöstmann in Münchener-Kommentar; ZPO, 3. Aufl., § 3 Rz. 123 und Fußnote 192; Meyer aaO Rz. 33 a. E.). Nach dieser Vorschrift ist ein Streitwert von 5.000,- EUR anzunehmen, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Werts keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Diesen Wert hat das Amtsgericht Tiergarten um 1.000,- EUR unterschritten und einen Streitwert von 4.000,- EUR angenommen. Dementsprechend haben auch das Amtsgericht Darmstadt und nachfolgend das auch vom Beklagten zitierte Landgericht Darmstadt den Streitwert einer Klage und nachfolgenden Berufung mit 4.000,- EUR angenommen, die eine Untersagung der Speicherung und Löschung von IP-Adressen zum Gegenstand hatten (vgl. AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005 - 300 C 397/04 - in CR 2006, 38; LG Darmstadt, Urteil vom 25.01.2006 - 25 S 118/05 - in MMR 2006, 330). Soweit das Amtsgericht Mitte zum Rechtsstreit 5 C 314/06 einen Streitwert von 600,- EUR angenommen hat, liegt eine nähere Begründung nicht vor.“

Von dieser Wertfestsetzung Abstand zu nehmen, sieht das Beschwerdegericht keinen Anlass. Insbesondere hält die Kammer daran fest, dass auf das Interesse des Klägers an der begehrten Unterlassung abzustellen ist. Der Kläger macht dazu geltend, sein Interesse sei rein ideeller Art. Die nähere Begründung seiner Anträge lässt zwar ein über ein solches Interesse hinausgehendes erkennen. So trägt der Kläger vor, durch Speicherung seiner IP-Adresse bei der Beklagten könne nachvollzogen werden, welche Informationen er auf deren Internetportal betrachte und wofür er sich interessiere. Aus den betrachteten Seiten könnten je nach Inhalt auch Rückschlüsse auf seine politische Meinung, Krankheiten, Religion, Gewerkschaftszugehörigkeit usw. abgeleitet werden. Interessiere sich ein Nutzer für Informationen über eine kriminelle oder terroristische Vereinigung wie die „militante gruppe“, würden Ermittlungen wegen des Verdachts der Mitgliedschaft des Nutzers in der Vereinigung eingeleitet, etwa die Personalien des Anschlussinhabers festgestellt und ein Abgleich mit polizeilichen Daten durchgeführt. Dabei hat die Kammer auch berücksichtigt, dass der Kläger geltend macht, intensiver Internetnutzer mit einer wöchentlichen Nutzung von etwa 20 Stunden zu sein.

Diesen Darlegungen ist zu entnehmen, dass der Kläger befürchtet, die Beklagte werde sein Nutzungsverhalten speichern und ein Abruf bestimmter Seiten könne unzulässige Rückschlüsse zulassen und sogar die Einleitung von Ermittlungen nach sich ziehen. Dieses Interesse ist jedoch nicht mit einem 4.000,- EUR übersteigenden Wert zu bemessen.

Zutreffend weist der Kläger zwar darauf hin, dass wertbestimmend in erster Linie die gemäß § 3 ZPO zu schätzende Beeinträchtigung ist, die von dem beanstandeten Verhalten verständigerweise zu besorgen ist (vgl. Herget in Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 3 „Stichwort: Unterlassung“; KG, Beschluss vom 27. Juli 2006, 9 W 50/06). Die vom Kläger befürchtete Beeinträchtigung bleibt jedoch abstrakt

und hat durch die Wertfestsetzung auf 4.000,- EUR gegenüber dem vom Kläger ursprünglich mit 300,- bis 600,- EUR angegebenen Wert bereits ausreichend Berücksichtigung gefunden.

Zwar macht die Beklagte geltend, dass bei der Bezifferung des ideellen Interesses des Klägers auch zu berücksichtigen ist, dass die Unterlassung der Speicherung nicht in Bezug auf einen Server bzw. einen einzigen Anbieter, sondern in Bezug auf eine Vielzahl von Servern, nämlich sämtliche Telemediendienste aller Behörden und Organe der Bundesrepublik Deutschland beantragt wird. Dabei sieht die Kammer jedoch keine Veranlassung, den Streitwert abhängig von der Anzahl der Internetangebote der Beklagten zu bemessen. Vielmehr ist das Interesse des Klägers an der beantragten Unterlassung der Speicherung einheitlich zu betrachten. Dieses Interesse hängt in der Tat nicht davon ab, auf wie viele Telemedien die Beklagte ihre Informationen verteilt. Insbesondere besteht keine Veranlassung, eine Erhöhung oder Verringerung des Streitwerts anzunehmen, wenn die Beklagte die Anzahl der von ihr angebotenen Teledienste verändert. Vielmehr trägt die Erhöhung des Streitwerts von 600,- EUR auf 4.000,- EUR bereits der gesteigerten Bedeutung der Sache für den Kläger ausreichend Rechnung.

Des Weiteren ist beabsichtigt, die Entscheidung über die Streitwertbeschwerde des Klägers gemäß § 568 Satz 2 Nr. 2 ZPO auf die Kammer zu übertragen. Denn die Rechtsache dürfte grundsätzliche Bedeutung im Sinne der genannten Vorschrift haben. Diese ergibt sich nach bisherigem Dafürhalten daraus, dass der Entscheidung eine Bedeutung über den vorliegenden Fall hinaus zukommen dürfte (vgl. Greger in Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 568 Rz. 6 i. V. m. § 348 Rz. 22). In jüngerer Zeit sind – soweit ersichtlich – gehäuft Klagen auf Unterlassung der Speicherung bestimmter Daten sowohl gegen private Anbieter als auch gegen staatliche Organe angestrengt worden. Die Höhe des anzunehmenden Streitwerts bestimmt darüber, ob zur Entscheidung über diese Klage die jeweils zuständigen Amts- oder Landgerichte berufen sind und wie sich der weitere Instanzenzug gestaltet.

Die bereits vorliegenden Entscheidungen zur Höhe des Streitwerts lassen kein einheitliches Bild erkennen. So hat das Amtsgericht Mitte für eine entsprechende Unterlassungsklage hinsichtlich der personenbezogenen Daten des Klägers hinsichtlich eines Internetportals der Beklagten (5 C 314/06) einen Streitwert von 600,- EUR angenommen und wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen (vgl. Bl. 20 ff d. A.). Auch die Amtsgerichte Darmstadt (Urteil vom 30. Juni 2005 -300 C 397/04-) und München (Urteil vom 30. September 2008 -133 C 5677/08-) haben ihre Zuständigkeit bejaht. Der BGH hat mit Nichtannahmebeschluss vom 26. Oktober 2006 – III ZR 40/06 – den Streitwert für die Nichtzulassungsbeschwerde auf 3.000,- EUR festgesetzt und sich dabei an der Wertfestsetzung des Landgerichts Darmstadt vom 25. Januar 2006 – 25 S 118/05 – orientiert. Dagegen hat das Landgericht Darmstadt in seiner Entscheidung vom 06. Juni 2007 –10

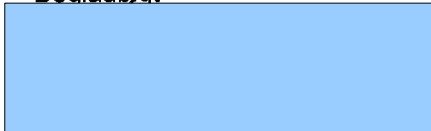
O 562/03– für eine auf die Vorschriften des TKG gestützte Klage einen Streitwert bis 22.000,- EUR angenommen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen, auch zur beantragten Zulassung der Rechtsbeschwerde. Im Hinblick auf eine in Betracht kommende Zulassung der Rechtsbeschwerde würde die Kammer ggf. von der Anberaumung eines Termins zur Verhandlung über die Berufung 57 S 87/08 zunächst absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rosseck
Richterin am Landgericht

Beurlaubt



Justizangestellte

